

Allgemeines Hinweisblatt über die Form vorzulegender Unterlagen

- Alle Dokumente und Urkunden aus dem Ausland sind grundsätzlich mit einer Haager Apostille zu versehen oder von der Deutschen Botschaft im Ausbildungsoder Heimatland legalisiert, einzureichen. Informationen zur Legalisierung finden Sie unter: https://www.auswaertigesamt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr
- Alle fremdsprachigen Urkunden, Bescheinigungen und andere Unterlagen (Ausnahme: englische Originale) sind in <u>deutscher oder in englischer Übersetzung</u> vorzulegen.
- 3. Eine Übersetzung wird nur akzeptiert, wenn sie von folgenden Personen stammt:
 - in der <u>Bundesrepublik Deutschland</u> bei öffentlich bestellten und gerichtlich vereidigten Dolmetschern bzw. Übersetzern
 - in einem anderen <u>Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Drittstaat</u> bei öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetschern bzw. Übersetzern (gerichtlich ermächtigten Personen), die bei der deutschen Botschaft registriert sind
- 4. Übersetzungen in die deutsche Sprache sind
 - vom <u>Original</u>dokument oder
 - von einer <u>amtlich beglaubigten Kopie</u> einschließlich des Beglaubigungsvermerkes der *Behörde* vorzunehmen.
- 5. **Amtlich beglaubigte Kopien** von Originaldokumenten werden von folgenden Stellen gefertigt:
 - von Behörden, die dazu berechtigt sind (z.B. Einwohnermeldeamt) oder Notaren
 - ♦ der Bundesrepublik Deutschland oder
 - eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union
 - von deutschen Botschaften/deutschen Konsulaten
- 6. Der Übersetzer muss auf seiner Übersetzung bestätigen, dass
 - das Originaldokument bzw. eine davon gefertigte amtlich beglaubigte Kopie vorlag und
 - die Übersetzung richtig und vollständig ist.
- 7. Die Übersetzung muss
 - <u>vollständig</u> erfolgen. Auch Siegel, Stempel, Apostillen, Legalisations- und sonstige Vermerke (ggf. auch der Rückseite) müssen übersetzt werden.
 - mit dem zugrundeliegenden fremdsprachigen Dokument (Original bzw. hiervon vom Übersetzer gefertigte Kopie oder amtlich beglaubigte Kopie) fest miteinander verbunden sein (z. B. anheften).
- 8. **Sind die Beglaubigungen und Übersetzungen im Ausland vorgenommen worden**, sind diese grundsätzlich mit einer <u>Haager Apostille</u> zu versehen oder von der <u>Deutschen Botschaft/Konsulat</u> des Ausbildungslandes <u>legalisiert</u>, einzureichen.

Gartenstraße 24 | 24534 Neumünster | Telefon 04321 913-5 (Vermittlung) | Fax 04321 13338 | post.nms@lasd.landsh.de | www.lasd.schleswig-holstein.de | Termine nur nach Vereinbarung |E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Stand: 10/22